

Regierungsratsbeschluss

vom 30. August 2022

Nr. 2022/1293

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2022 Feststellung über das Zustandekommen der 60. Änderung: Anpassung der Zuständigkeit bei Prüfung von Rechnungen in Zusammenhang mit Dienstreisen und Dienstfahrten

1. Ausgangslage

Die Kantonale Finanzkontrolle beantragt der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) eine Änderung von § 158 und § 165 Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3).

§ 158 Abs. 1 GAV sieht für Auslagen für Dienstreisen vor, dass diese auf besonderen Formularen monatlich in Rechnung zu stellen sind. Dabei muss der Zweck der Reise, die Reisezeiten und besondere Auslagen, soweit sie im GAV nicht ausdrücklich geregelt sind, schriftlich begründet werden. Absatz 2 von § 158 GAV sieht weiter eine Prüfung durch die Finanzkontrolle vor. Demnach prüft die Finanzkontrolle die Rechnungen und weist diese zurück, wenn sie den Bestimmungen gemäss § 147 ff. GAV nicht entsprechen.

§ 165 Absatz 1 GAV sieht vor, dass Kilometerentschädigungen für Dienstfahren mit dem Privatfahrzeug auf besonderen Formularen monatlich in Rechnung zu stellen sind. Im entsprechenden Formular müssen die Anzahl Kilometer für jede Fahrt, die insgesamt in der Abrechnungsperiode gefahrenen Kilometer, die seit Jahresbeginn gefahrenen Kilometer, das Reiseziel, Gegenstand der Rechnungsstellung und die Zeit der Abreise und der Rückkehr ausgewiesen werden. Absatz 2 von § 165 GAV sieht weiter vor, dass die Finanzkontrolle die Rechnungen prüft und diese zurückweist, wenn sie den Bestimmungen gemäss § 160 ff. GAV nicht entsprechen.

Die Kantonale Finanzkontrolle weist im Zusammenhang mit der in den §§ 158 Abs. 2 und 165 Absatz 2 GAV vorgesehen Überprüfung und Rückweisung darauf hin, dass diese Aufgabe durch die Finanzkontrolle nicht wahrgenommen werden kann und in den letzten zehn Jahren auch nicht wahrgenommen wurde. Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G; BGS 115.1) gehört eine derartige Überprüfung weder zum Auftrag der Kantonalen Finanzkontrolle noch ist sie dazu befugt. Weiter wäre eine Rückweisung der Rechnungen auch vom Ablauf her nicht möglich, da im Zeitpunkt einer allfälligen Prüfung durch die Kantonale Finanzkontrolle die jeweiligen Rechnungsbeträge bereits ausbezahlt sind.

Die Verantwortlichkeit für die korrekte Abrechnung von Spesenentschädigungen muss demnach den jeweiligen Dienststellen (Ämter und den Ämtern gleichgestellten Organisationseinheiten, wie beispielsweise eine kantonale Schule, eine selbständige kantonale Anstalt oder in der Solothurner Spitäler AG die Kostenstellen) der Mitarbeitenden zugewiesen werden. Die Kantonale Finanzkontrolle nimmt im Rahmen der jährlichen Revisionen eine risikobasierte Prüfung von wesentlichen Positionen vor. Die §§ 158 Abs. 2 und 165 Abs. 2 GAV sind entsprechend anzupassen.

Die Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) hat sich an ihrer Sitzung vom 2. März 2022 darauf geeinigt, die Änderungen im GAV vorzunehmen. Der Regierungsrat hat am 3. Mai 2022

(RRB Nr. 2022/715) der GAV-Änderung zugestimmt. Zur Umsetzung dieser Änderung ist die Zustimmung der vertragsschliessenden Personalverbände erforderlich.

2. Erwägungen

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und der Änderung zugestimmt.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der 60. Änderung

RRB Nr. 2022/1293 vom 30. August 2022

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

stellt fest, dass die von der GAVKO an der Sitzung vom 2. März 2022 beschlossene Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen ist:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 158 Abs. 2 lautet neu:

² Die Dienststellen prüfen die Rechnungen und weisen diese zurück, wenn sie den vorgängigen Bestimmungen nicht entsprechen.

§ 165 Abs. 2 lautet neu:

² Die Dienststellen prüfen die Rechnungen und weisen sie zurück, wenn sie den vorgängigen Bestimmungen widersprechen.

¹⁾ BGS 126.3.

II.

Die Änderung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng', with a stylized flourish at the end.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (3)

Departemente (5)

Staatskanzlei

GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Amtsblatt

GS, BGS